Vorwort.

Das vorliegende Handbuch verdankt seine Entstehung einer Anregung des Herrn Verlegers, welcher sich bereits vor mehr als acht Jahren wegen Herausgabe eines Compendiums der österreichischen Sanitätsgesetze zum Gebrauche der Amtsärzte und Physicatscandidaten mit mir in das Einvernehmen gesetzt hatte. Dass sich der Abschluss der Arbeit so lange verzögerte, war einerseits durch Mangel an Zeit, welche derselben gewidmet werden konnte, andererseits durch die nicht unerheblichen mit der Sichtung und Zusammenstellung der noch geltenden wichtigsten Gesetze und Verordnungen verbundenen Schwierigkeiten verursacht. War ich mir auch bei Uebernahme der Aufgabe der mit derselben verknüpften Schwierigkeiten bewusst, so stellte sich die Lösung derselben doch weit zeitraubender und mühsamer heraus, als es von vorneherein den Anschein gehabt hatte, wollte ich das Buch nicht einfach, wie man sagt, mit der Scheere machen, sondern ein möglichst verlässliches, den gegenwärtigen Stand der sanitären Vorschriften wirklich zum Ausdrucke bringendes Nachschlagebuch der Oeffentlichkeit übergeben.

Erwägungen letzterer Art waren massgebend, dass von der Beschränkung des Inhaltes auf die Bedürfnisse von Amtsärzten und Physicatscandidaten abgesehen und das Programm erweitert wurde, um die Benützung der Sammlung allen Kreisen, für welche die Kenntnis der in derselben enthaltenen Vorschriften Interesse oder Werth hat, zu ermöglichen.

Die Grundlage der Arbeit bildeten ausser der politischen und den Provinzial-Gesetzsammlungen, dem Reichs-Gesetz- und den Landes-Gesetzblättern die früher erschienenen, den gleichen Gegenstand behandelnden Publicationen, so insbesondere die Werke von Müller, Schauenstein, Hämmerle, Mayrhofer, Obentraut, ferner die Gesetzessammlungen von Ferro, Guldener, Hempel, Kürsinger, Böhm, Knolz und v. Karajan, das Handbuch von Macher, die Sammlungen von Laschan, Schranz und Witowsky etc. etc., die österreichische Zeitschrift für Verwaltung und vor allen die Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen“.

Die vorerwähnten Sammlungen und Werke haben jedoch einen mehr oder weniger ausgesprochen provinziellen Charakter und wird dadurch deren Verwendbarkeit in anderen Verwaltungsgebieten umsomehr eingeschränkt, als auch die ausdrückliche Angabe, für welche Länder die einzelnen Vorschriften erlassen wurden, zumeist fehlt, was nicht selten Irreführungen zur Folge hatte, indem sich mitunter auf Verordnungen berufen oder gestützt wird, welche in dem betreffenden Lande gar nicht in Kraft stehen.

Es war daher das Bestreben dahin gerichtet, eine Sammlung der im ganzen im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete geltenden sanitären Vorschriften zum Gebrauche der Amtsärzte und Amtsthierärzte, der Sanitätspersonen, Krankenhaus-Verwaltungen, Krankencassen etc. in systematischer Anordnung zusammenzustellen und den genannten Kreisen zugänglich zu machen.

Nachdem auf manchen Gebieten allgemein giltige Vorschriften nicht bestehen, solche aber im Wege der Landesgesetzgebung erlassen wurden, andererseits auch die politischen Landesbehörden, je nach den Bedürfnissen in ihrem Wirkungskreise besondere Verfügungen getroffen haben, wurden dort, wo allgemeine Vorschriften fehlen oder diese in einzelnen Ländern durch besondere Verordnungen eine Ergänzung gefunden haben, derartige Gesetze, Erlässe etc. eingeschaltet, um das Bild des gegenwärtigen Standes der Sanitätsgesetzgebung zu vervollständigen, jedoch auch beigefügt, in welchem Verwaltungsgebiete die letzteren Vorschriften massgebend sind.

Nur die Gesetze über die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes wurden sämmtlich und von den dazu gehörenden Durchführungsvorschriften die wichtigsten aufgenommen, weil nur bei diesem Vorgange die Brauchbarkeit des Handbuches in allen Verwaltungsgebieten gesichert schien, der Gemeinde-Sanitätsdienst aber einen der wichtigsten Zweige des öffentlichen Sanitätswesens in sich schliesst und die Veranstaltung von Separatausgaben nach Ländern von vorne herein ausgeschlossen war.

Die Gesetze und Verordnungen sind zumeist vollinhaltlich oder wenigstens die im betreffenden Abschnitte einschlägigen wesentlichen Bestimmungen derselben wortgetreu abgedruckt, ergänzende Vorschriften aber auszugsweise theils im Texte, theils in Fussnoten beigefügt. In letzteren Fällen wurde jedoch immer darauf Bedacht genommen, die specielle Anordnung möglich wortgetreu wiederzugeben.

Zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften sind Judicate des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichts und des k. k. Obersten Gerichtshofes, wenn solche einschlägigen Inhalts vorliegen, in den betreffenden Abschnitten eingeschaltet und wurden dieselben theils den Sammlungen von Budwinski, Wolski und Alter, theils den Fachzeitschriften entnommen.

Der Inhalt des Handbuches bietet nichts Neues, insofern alle in dasselbe aufgenommenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht in Gesetzblättern kundgemacht wurden, bereits in anderen früher erschienenen Sammlungen oder in Zeitschriften zu finden sind. Nur Wenigen stehen aber alle diese Quellen stets und unmittelbar zur Verfügung und werden dieselben schon wegen des mit dem Nachsuchen nothwendig verbundenen Zeitaufwandes selten benützt. Dadurch, dass das Handbuch diese in vielen Publicationen zerstreuten Vorschriften gesammelt den Fachkreisen zugänglich macht, dürfte es einem lange gefühlten lebhaften Bedürfnisse entsprechen.

Das Handbuch hat trotz des nicht unbedeutenden Umfanges, welcher nicht zu vermeiden war, wenn dasselbe nicht ausschliesslich für Amtsärzte und Physicatscandidaten bestimmt sein, sondern allen Kreisen, für welche die Kenntniss der sanitären Vorschriften nothwendig ist, so insbesondere den Gemeindevorstehungen, aber auch Krankenanstalts-Verwaltungen, Krankencassen etc. ein brauchbares verlässliches Nachschlagebuch bieten sollte, doch nur den Charakter eines Compendiums und würde eine Sammlung aller bestehenden Sanitätsgesetze und Verordnungen mehrere Bände umfassen. Die Herausgabe einer solchen Sammlung kann aber nicht mehr Gegenstand eines Privatunternehmens sein.

Für die Eintheilung des Stoffes, welche von jener in früher erschienenen gleichen Sammelwerken in mehrfacher Hinsicht abweicht, war lediglich die Bedachtnahme auf die nicht immer übereinstimmenden Gesichtspunkte der einzelnen Kreise, welche sich etwa des Buches bedienen werden, somit das praktische Bedürfniss massgebend, wobei mich die während einer mehrjährigen praktischen ärztlichen Thätigkeit, während welcher mir Gelegenheit geboten war, die Gemeindeverwaltung genau kennen zu lernen, die in amtlicher Stellung bei der politischen Behörde I. Instanz und bei den Centralbehörden II. und III. Instanz gesammelten Erfahrungen, endlich die in der Eigenschaft als Examinator über Sanitäts-Gesetzkunde bei den in Wien abgehaltenen Physicatsprüfungen gemachten Wahrnehmungen leiteten.

Das vorhandene Materiale wurde in zwei Hauptabtheilungen getrennt, von denen die erste jene Vorschriften, welche sich auf die Organisation des staatlichen und Gemeindesanitätsdienstes, auf die Ausbildung und Berufsthätigkeit der einzelnen Kategorien von Sanitätspersonen, endlich auf die Sanitäts-Anstalten beziehen, die zweite die auf die Durchführung, sowie auf die Handhabung der Sanitäts- und Veterinär-Vorschriften gerichteten Anordnungen umfasst. Allerdings war eine strenge Sonderung des Stoffes nicht durchwegs möglich, und wurde, um den wiederholten Abdruck einer und derselben Verordnung zu vermeiden, am zweiten und dritten Orte lediglich auf die Stelle, wo dieselbe vollinhaltlich mitgetheilt ist, verwiesen.

Mit Rücksicht auf die erwähnte Gliederung des Stoffes und um die Handlichkeit der Sammlung nicht zu beeinträchtigen, wird dieselbe in zwei Theilen ausgegeben, deren erster die sanitären Einrichtungen, der zweite aber den Sanitäts- und Veterinärdienst behandelt.

Ein ausführliches alphabetisches Materienregister, eine chronologisch geordnete Uebersicht aller in das Handbuch aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Erlässe, endlich ein möglichst vollständiges Verzeichniss der einschlägigen Literatur und aller den vorliegenden Gegenstand behandelnden oder eingehender berührenden früheren Sammelwerke etc. wird dem Zweiten Bande beigegeben werden.

Der Zukunft ist das Urtheil vorbehalten, ob und in wie weit es mir gelungen ist, den bei der Bearbeitung stets im Auge behaltenen Zweck, welchem dieses Handbuch gewidmet ist, zu erreichen, nach Kräften beizutragen zur Förderung des öffentlichen Sanitätswesens in Oesterreich.

Wien, im August 1896.